

Erläuternde Bemerkungen zu LGBl.Nr. 41/2008

Nach § 50a Abs. 1 des Baugesetzes kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, welche Bauvorhaben aufgrund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes des Ort- und Landschaftsbildes besonders berühren können.

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 in der derzeit geltenden Fassung, sind in § 33 Abs. 1 die bewilligungspflichtigen Vorhaben festgelegt. Einer Bewilligung bedürfen u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken mit einer überbauten Fläche von mehr als 800 m², in Betriebsgebieten von mehr als 1500 m², sowie von Bauwerken mit einer Höhe von mehr als 12 m, in Betriebsgebieten von mehr als 15 m (wenn kein Bebauungsplan über die Höhe besteht).

Es erscheint zweckmäßig, im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes an diese Bestimmungen anzuknüpfen. Bei Vorhaben dieser Größenordnung können - unabhängig vom Baustil - Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berührt sein und soll der einschlägige Amtssachverständige beim Amt der Landesregierung beigezogen werden. Für eine solche Regelung sprechen auch Gründe der Verwaltungsvereinfachung und Effizienz.